

Stadt Reinfeld

10. Änderung B-Plan Nr. 25

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB (Berücksichtigung der Umweltbelange):

Entsprechend der §§ 3 und 4 BauGB hat eine Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange stattgefunden, deren Anregungen und Bedenken in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Die Berücksichtigung der Umweltbelange in Bezug auf die Schutzgüter Mensch/Lärm, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kulturgüter und Landschaftsbild hat bereits im Rahmen der Planungen zum Bebauungsplan stattgefunden (Gestaltung der Grundstücke und Zuwegungen, Eingrünung, Entwässerung etc.). Hinsichtlich der Eingriffe nach LNatSchG werden diese auf einer externen, städtischen Ausgleichsfläche am Struckteich ausgeglichen. Aus diesem Grund bestehen im Rahmen der Stellungnahmen keine Bedenken bezüglich negativer Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Die gesetzlichen Vorgaben werden dort eingehalten. Dieses gilt auch für Vorgaben des Gesundheitsschutzes (Staubimmissionen, Verwendung giftiger und dorniger Pflanzen).

Es wird jedoch in mehreren Stellungnahmen der Anwohner auf die bereits bestehende Lärmbelastung (Situation vor Beginn der Bauleitplanung) im Vergleich zur geplanten Nutzungserweiterung im Rahmen der 10. Änderung des B-Planes Nr. 25 hingewiesen. Dazu zählt insbesondere die Erhöhung des Bus- und PKW-Verkehrs auf den Zufahrtsstraßen, v.a. auf der Schützenstraße, wo die Orientierungswerte für reine Wohngebiete bereits im Bestand um 5 dB(A) überschritten sind. Die Belange der Anwohner hinsichtlich Lärmschutz und Einhaltung der Lärmrichtwerte der TA Lärm wurden im Rahmen eines Lärmschutzgutachtens, welches die Lärmentwicklung zwischen Bestand und Planung berücksichtigt, untersucht. Das Lärmgutachten basiert auf fachlich richtigen Grundlagen und berücksichtigt ebenfalls die angrenzenden Nutzungen (Z.B. Sportanlagenbetrieb, Kindergarten etc.). Als Ergebnis ist dort festzuhalten, dass, nach Berücksichtigung der im B-Plan vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen (Lärmschutzwall nördlich der PKW-Stellflächen, Lärmschutzwand am Buswendeplatz Schützenstraße, Festlegung von Grünzügen im Bereich Bischofsteicher Weg) keine signifikante Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation für alle betroffenen Anwohner festzustellen ist. Die vorgegebenen Grenzwerte im Bereich Bischofsteicher Weg und Kastanienallee werden eingehalten.

Die geringe Erhöhung der Zahl der Busse, die aufgrund einer besseren Auslastung der Busse nicht stärker erhöht wird, wird lediglich zu einer Lärmerhöhung von nur 0,3 dB(A) führen. Dieses ist keine wesentliche Änderung gegenüber dem Bestand. Die allgemeine Belastung der Wohngebiete durch das Nebeneinander von Wohnen und Schule besteht schon lange und wäre nur durch eine vollständige Neugestaltung des Schulgeländes und der Zufahrten bzw. der Ausgliederung der Schule vermeidbar. Dieses ist jedoch nicht möglich.

Durch die 10. Änderung des B-Planes werden jedoch auch Verbesserungen für die Anlieger der Schützenstraße erreicht.

Hierzu gehören die bereits angesprochene Lärmschutzwand am Wendehammer, die Aufteilung des PKW-Verkehrs aufgrund der Schaffung einer neuen Stellplatzanlage, die lediglich vom Bischofsteicher Weg anzufahren ist, sowie die zeitliche Begrenzung des Volkshochschulbetriebes auf 21.30 Uhr.

Für Sonderveranstaltungen (in der Sporthalle) gelten besondere Regeln; die Vorschriften der TA Lärm werden aber auch hier eingehalten.

Im Rahmen der Abwägung wurden somit alle Anregungen und Bedenken zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Weitere Wünsche, die über den vorliegenden Planungsstand hinausgehen werden nicht berücksichtigt, da eine ausreichende Berücksichtigung der Umweltbelange durch die vorliegende Planung bereits gegeben ist.

BBS Kiel, den 20.9.2005

Hissmann/Greuner-Pönicke